

HÖRFUNKSENDUNGEN UND LADENFUNK

*Tarif für Musikdarbietungen bei der Wiedergabe
von Hörfunksendungen und Ladenfunk*

Tarif R

1.1.2018 (69)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze

1. Allgemeine Vergütungssätze

Pauschalvergütungssatz je Veranstaltungsraum in €			
Größe des Raumes in m ²	jährlich	vierteljährlich	monatlich
a) bis 100 m ²	85,00	23,38	8,50
b) bis 200 m ²	166,20	45,71	16,62
c) je weitere angefangene 100 m ² bis 8.000 m ²	20,70	5,69	2,07
d) je weitere angefangene 100 m ² bis 15.000 m ²	19,40	5,34	1,94
e) je weitere angefangene 100 m ² bis 20.000 m ²	18,40	5,06	1,84
f) je weitere angefangene 100 m ² über 20.000 m ²	17,90	4,92	1,79

Bei Ladenfunk mit Werbung wird ein Zuschlag von 20 % auf die Pauschalvergütungssätze erhoben.

Ladenfunk im Sinne der Vergütungssätze ist ein auf die Nutzungsumgebung abgestimmtes Programm, auch mit Werbung, mittels Tonträger, Satellit, Sendung oder auf sonstigem Wege.

2. Besondere Vergütungssätze

2.1 Gaststätten, Säle, Kantinen, Eisdielen und gleichartige Betriebe

Größe des Raumes in m ²	Pauschalvergütungssatz je Veranstaltungsraum		
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis 100 m ²	192,70	52,99	19,27
bis 200 m ²	345,60	95,04	34,56
bis 300 m ²	491,70	135,22	49,17
je weitere angefangene 200 m ² bis 700 m ²	73,20	20,13	7,32
je weitere angefangene 300 m ² größer 700 m ²	73,20	20,13	7,32

Die Vergütungssätze für die Wiedergabe von Hörfunksendungen ermäßigen sich um 100 %, sofern die Gaststätteninhaber für den gleichen Veranstaltungsraum für eigene regelmäßige Tonträgerwiedergabe einen Pauschalvertrag nach Abschnitt III, Ziffer 1 a) aa), der Vergütungssätze M-U abgeschlossen haben.

Ist für regelmäßige Tonträgerwiedergabe mit einem Musikautomaten die Einwilligung der GEMA von einem Dritten durch Abschluss eines Pauschalvertrages erworben worden, ermäßigen sich für die Gaststätteninhaber die Vergütungssätze für eigene Wiedergabe von Hörfunksendungen im gleichen Veranstaltungsraum für den Zeitraum, für den der Pauschalvergütungssatz von dem Dritten gezahlt worden ist, um die Hälfte. Die Vergütungssätze ermäßigen sich ebenfalls um die Hälfte, sofern die Gaststätteninhaber für den gleichen Veranstaltungsraum einen Pauschalvertrag nach der Kategorie I der Vergütungssätze U oder nach den Vergütungssätzen U-T geschlossen haben.

2.2 Aufenthaltsräume, Warteräume u.ä. ohne Wirtschaftsbetrieb außerhalb von Sozialeinrichtungen

Größe des Raumes in m ²	Pauschalvergütungssatz je Raum		
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis 100 m ²	31,00	8,53	3,10
bis 200 m ²	62,00	17,05	6,20
je weitere angefangene 100 m ²	31,00	8,53	3,10

2.3 Omnibusse

Zahl der Sitzplätze je Omnibus	Pauschalvergütungssatz je Fahrzeug		
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu 24	43,60	11,99	4,36
bis zu 48	55,20	15,18	5,52
bis zu 60	59,30	16,31	5,93
bis zu 80	76,60	21,07	7,66
über 80	89,60	24,64	8,96

2.4 Flugzeuge

Pauschalvergütungssatz je Flugzeug			
Zahl der Sitzplätze	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a) bis zu 100 Sitzplätze	602,00	165,55	60,20
b) je weitere angefangene 50 Sitzplätze	302,40	83,16	30,24

Die Pauschalvergütungssätze erhöhen sich um 25 %, wenn ein zusätzliches Entgelt - z.B. für die Zurverfügungstellung von Kopfhörern - erhoben wird.

2.5 Schiffe

Pauschalvergütungssatz			
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a) bis zu 200 Personen	509,80	140,20	50,98
b) je weitere angefangene 100 Personen	254,90	70,10	25,49

2.6 Hörfunkwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter auf Messen, Ausstellungen, Märkten (z. B. Weihnachtsmärkten)

2.6.1 In Hallen

a) bis zu 500 m ²	15,30 €	je Tag und je Halle
b) bis zu 1.000 m ²	23,20 €	je Tag und je Halle
c) bis zu 2.000 m ²	45,80 €	je Tag und je Halle
d) bis zu 5.000 m ²	69,10 €	je Tag und je Halle
e) bis zu 10.000 m ²	92,20 €	je Tag und je Halle
f) über 10.000 m ²	115,30 €	je Tag und je Halle

2.6.2 Im Freien 15,30 € je Tag und je Lautsprecher

2.7 Hörfunkwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Kurgärten und auf Strandpromenaden

Pauschalvergütungssatz je Lautsprecher in €	
jährlich	202,40
vierteljährlich	55,66
monatlich	20,24

2.8 Hörfunkwiedergabe außerhalb von Kursen in Freizeiteinrichtungen

a) Hörfunkwiedergabe in Freizeiteinrichtungen wie Bowlingbahnen, Eisbahnen, Rollschuhbahnen, Inlineskatingbahnen u. ä.

Pauschalvergütungssatz bei Eintrittspreisen oder sonstigen Nutzungsentgelten bis zu 0,50 € bzw. je weitere angefangene 0,50 €				
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu	750 m ²	205,40	56,49	20,54
bis zu	1.500 m ²	342,30	94,13	34,23
je weitere angefangene	500 m ²	103,00	28,33	10,30

b) Hörfunkwiedergabe in Fitness- und Sportstudios u. ä.

Pauschalvergütungssatz				
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu	100 m ²	196,40	54,01	19,64
bis zu	200 m ²	360,50	99,14	36,05
je weitere angefangene	200 m ²	131,00	36,03	13,10

c) Hörfunkwiedergabe in Spielhallen

Pauschalvergütungssatz				
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu 12 Geld- oder Warenspielgeräte in einer Spielhalle		260,10	71,53	26,01
je weitere bis zu 12 Geld- oder Warenspielgeräte in der gleichen Spielhalle		130,10	35,78	13,01

d) Hörfunkwiedergabe in Schwimmbädern, Freizeitbädern, Saunabädern und Kletterhallen

Pauschalvergütungssatz				
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu	100 m ²	201,00	55,28	20,10
bis zu	200 m ²	369,00	101,48	36,90
bis zu	400 m ²	582,20	160,11	58,22
je weitere angefangene	200 m ²	134,20	36,91	13,42

Die Pauschalvergütungssätze nach Abschnitt I, Ziffer 2.8, Buchstabe d) gelten für Hörfunkwiedergaben in sämtlichen Bereichen der Betriebe, wie z.B. für den Gastro-, Wasser- und Ruhebereich, sofern diese Bereiche ausschließlich für die kostenpflichtigen Gäste des Betriebes zugänglich sind.

Die Vergütungssätze für die Wiedergabe von Hörfunksendungen entfallen, sofern der Betreiber für die gleichen Räume einen Pauschalvertrag für Tonträgerwiedergabe nach den Vergütungssätzen M-U, Abschnitt III, Ziffer 5, Buchstabe d), geschlossen hat

2.9 Hörfunkwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes

Pauschalvergütungssatz je Verkaufsstelle in €	
jährlich	235,50
vierteljährlich	64,76
monatlich	23,55

2.10 Hörfunkwiedergabe in Schaustellerbetrieben

(ausgenommen: Boxer-, Ringer- und gleichartige Unternehmen) Vergütungen je Fahrgeschäft, Warenausspielung oder sonstiges Schaustellergeschäft

Pauschalvergütungssatz				
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a)	bis zu 1,50 €	441,20	121,33	44,12
b)	bis zu 2,50 €	723,90	199,07	72,39
c)	bis zu 3,50 €	799,50	219,86	79,95
d)	über 3,50 €	908,40	249,81	90,84

Für Warenausspielungen bis zu einer Frontlänge von 20 m sind die Vergütungen nach 2.10 a) und für Warenausspielungen mit einer Frontlänge von über 20 m nach 2.10 b) zu zahlen.

Die Einstufung der jeweiligen Geschäfte in die Vergütungsgruppen wird unter Zugrundelegung des höchsten erhobenen Eintrittsgeldes (Fahrgeldes) im Kalenderjahr vorgenommen.

2.11 Hörfunkwiedergabe in Passagen und auf Parkflächen

Pauschalvergütungssatz			
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a) bis zu 10 Lautsprecher	137,00 €	37,68 €	13,70 €
b) je weiterer Lautsprecher	7,00 €	1,93 €	0,70 €

2.12 Hörfunkwiedergabe in Werkräumen und Büros

Pauschalvergütungssatz			
Belegschaftsstärke	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a) bis zu 200 Belegschaftsmitglieder	72,30 €	19,88 €	7,23 €
b) bis zu 300 Belegschaftsmitglieder	107,40 €	29,54 €	10,74 €
c) bis zu 400 Belegschaftsmitglieder	141,30 €	38,86 €	14,13 €
d) je weitere angefangene 100 Belegschaftsmitglieder	24,20 €	6,66 €	2,42 €

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Berechnung

Die Pauschalvergütungssätze gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum.

Für Musikdarbietungen während eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen

Die Pauschalvergütungssätze sind jeweils bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen.

4. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Draht usw.).

Die Pauschalvergütungssätze sind unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

Durch die Vergütungssätze ist nur die Wiedergabe von Hörfunksendungen und Ladefunk zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz abgegolten.

5. Gesamtvertragsnachlass

Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe der inhaltlichen Bestimmungen des Gesamtvertrages auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.